



WO KANN ICH TREKKINGTICKETS KAUFEN?

Verkaufspartner

Der Kauf von Trekkingtickets ist bei folgenden Servicepartnern möglich:

Nationalparkbahnhof Bad Schandau

RVSOE–Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH
Bahnhof 6
01814 Bad Schandau
03501 7111-930
nationalparkbahnhof@rvsoe.de

Nationalpark Zentrum Sächsische Schweiz

Dresdner Str. 2 B
01814 Bad Schandau
035022 502 40
monika.richter@lanu.sachsen.de

Touristservice Bad Schandau im Haus des Gastes

Markt 12
01814 Bad Schandau
035022 900 30
info@bad-schandau.de

Aktiv Zentrum Sächsische Schweiz im Hotel Elbresidenz

Markt 1 – 11
01814 Bad Schandau
035022 900 50
aktiv@bad-schandau.de

Kletterwald Königstein GmbH

An der Festung
Am Königstein 1, 01824 Königstein
035021 189951
info@kletterwald-koenigstein.de

Touristinformation Königstein im Treffpunkt

Pirnaer Str. 2
01824 Königstein
035021 68261
touristinfo@koenigstein-sachsen.de

Zentraler Omnibusbahnhof Pirna

RVSOE–Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH
Bahnhofstraße 14a
01796 Pirna
03501 7111-160
service.pirna@rvsoe.de

Touristinformation Berggießhübel (am Besucherbergwerk)

Talstraße 2A
01816 Berggießhübel
035023 52980
info@badgottleuba-berggiesshuebel.de

Servicebüro Dippoldiswalde

RVSOE–Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH
Alte Altenberger Straße 15
01744 Dippoldiswalde
03501 7111-999
service@rvsoe.de

Servicebüro Freital

RVSOE–Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH
Busbahnhof Freital-Deuben
Döhlener Straße 2
01705 Freital
03501 7111-999
service@rvsoe.de

Sächsischer Bergsteigerbund e.V.

Papiermühlengasse 10
01159 Dresden
0351 4818300
mail@bergsteigerbund.de

Globetrotter Dresden

Prager Straße 10
01069 Dresden
0351 2 111 000
shop-dresden@globetrotter.de

Die Hütte – Bergsportausrüster

Bautzner Straße 39
01099 Dresden
0351 422 62 64
hallo@die-huette.net

Mehrprofi GmbH

F.-O.-Schimmel-Str. 2
09120 Chemnitz
0371 400 56 92
info@mehrprofi.de

Autokemp pod Cisařem

Ostrov 10
403 36 Tisá
+420 475 222 013
rezervace@podcisarem.cz



Alternativ ist auch die Bestellung von Trekkingtickets per Fax (03596-585799), E-Mail (poststelle.sbs-eustadt@smul.sachsen.de) oder mit der Post (Karl-Liebnecht Str. 7, 01844 Neustadt in Sachsen) unter Nutzung des Ticket-Bestellformulars möglich. Dieses findest du unter:
www.forststeig.de



Hinweise und Bestimmungen zur Nutzung von Trekkingtickets 2020 sowie für die Mitbenutzung von Trekkinghütten oder Biwakplätzen

- Bei der Mitbenutzung von als Trekkinghütte gekennzeichneten Forsthütten und als Biwakplatz zugelassenen Rastplätzen des Sachsenforst (Forstbezirk Neustadt) im Elbsandsteingebirge für ein Nachtlager ist ein Pflegebeitrag durch Kauf und Einlösung von Trekkingtickets zu entrichten:

■ Erwachsene (ab 18 Jahre):	10 € / Nacht / Trekkinghütte	5 € / Nacht / Biwakplatz
■ Kinder/Jugendliche (bis 17 Jahre):	1 € / Nacht / Trekkinghütte	1 € / Nacht / Biwakplatz
- Trekkingtickets können innerhalb der Trekkingsaison in zwei Kalenderjahren entsprechend dem Aufdruck eingelöst werden.
- Die Trekkingtickets sind in der Trekkinghütte oder auf dem Biwakplatz durch Abriss und Einwerfen eines Ticketabschnittes in die Ticketbox einzulösen.
- Mit Kauf eines Tickets ist keine taggenaue Buchung und Platzreservierung verbunden.
- Die Trekkingtickets sind erst bei Ankunft in der Hütte oder auf dem Biwakplatz zu entwerten. Es kann daher passieren, dass die Hütte oder der Biwakplatz bei Ankunft bereits voll belegt ist. Der Inhaber des Trekkingtickets hat kein Anrecht auf einen exklusiven Zugang zu einer Hütte oder einem Biwakplatz oder zugehörigen Einrichtungen.
- Gezahlte Trekkingticket-Entgelte werden nicht zurückerstattet.
- Trekkingticketinhaber sind verpflichtet, alle Anweisungen und Bestimmungen die von oder im Namen des Sachsenforst in Bezug auf die Nutzung von Hütten oder Biwakplätzen und der zugehörigen Einrichtungen erlassen worden, einzuhalten.
- Trekkingtickets gelten nur für Forsthütten und Rastplätze, die als „Trekkinghütte“ oder „Biwakplatz“ zugelassen und gekennzeichnet sowie im Internet unter dem Link www.forststeig.de veröffentlichten sind.
- Die Trekkingtickets sind ungültig, wenn sie manipuliert worden sind.
- Die Hinweise und Bestimmungen beim Erwerb von Trekkingtickets einschließlich der Liste der nutzbaren Trekkinghütten und Biwakplätze können jederzeit und ohne vorherige Ankündigung geändert werden.
- Trekkingtickets gelten nur für die nicht gewerbliche Nutzung von Trekkinghütten und Biwakplätzen. Eine gewerbliche Nutzung ist immer separat bei Sachsenforst zu beantragen.
- Für die Nutzung zugelassener Trekkinghütten und Biwakplätze gelten folgende Bestimmungen:
 - Der Hütten- und Biwakplatzmitnutzer ist bei seinem Aufenthalt für die Organisation, den Ablauf, die Ordnung und die Sicherheit einschließlich der Verkehrssicherheit selbst verantwortlich.
 - Nach der Nutzung ist der Nutzungsbereich in einem sauberen Zustand zu verlassen, so dass nachfolgenden Nutzern keinerlei Nachteile entstehen.
 - Der Nutzer erkennt den „Verhaltenskodex“ für Trekkinghütten und Biwakplätze sowie die „Hinweise des Sachsenforst zum Verhalten bei der Erholung im Wald“ und die ausgehängte Hüttenordnung an.
 - Sachsenforst kann die Zuwegung sowie den Nutzungsbereich bei witterungsbedingten sowie nicht vorhersehbaren betrieblichen Gründen sperren. Dadurch sowie bei sonstigen Beeinträchtigungen der Nutzung leiten sich keine Ansprüche aus dem Erwerb des Trekkingtickets ab.
 - Die Haftung des Freistaates Sachsen für alle Schäden, die dem Hütten- oder Biwakplatznutzer im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, wird soweit gesetzlich möglich ausgeschlossen.
 - Der Hütten- oder Biwakplatzmitnutzer haftet seinerseits im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die dem sächsischen Staatsforst anlässlich der Nutzung (z. B. am Waldbestand, an Wegen und Einrichtungen) entstehen.
 - Er übernimmt auch die Haftung für die im Zusammenhang mit der Nutzung Dritten entstehenden Schäden und für die Befriedigung aller Ansprüche, die gegen den Freistaat Sachsen als Folge dieser Erlaubnis erhoben werden könnten. Sachschäden sind dem Sachsenforst zu melden.
 - Auflagen:
 - Auf Erholungssuchende und alle übrigen Waldnutzer ist Rücksicht zu nehmen.
 - In Schutzgebieten nach Sächsischem Naturschutzgesetz sind die Ge- und Verbote der jeweiligen Schutzgebietsverordnung einschließlich etwaiger zusätzlicher Genehmigungserfordernisse für die Nutzung einzuhalten.
 - Die Anordnungen des zuständigen Forstpersonals bezüglich des Forst-, Jagd- oder Waldschutzes sowie der autorisierten Hütten-/Platzwarte zur Nutzung der Trekkinghütten und Biwakplätze sind zu beachten.
 - Im Wald und im Gebäude gilt Feuer- und Rauchverbot. Feuer und Grillen ist nur auf dafür vorgesehenen Stellen gestattet.
 - Ordnungswidrigkeiten nach § 52 SächsWaldG können von der zuständigen Forstbehörde geahndet werden.